

Inhaltsverzeichnis amtlicher Teil:

| | | | |
|---|---|--|---|
| Am 03.06.2008 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst | | Bekanntmachung des Fundbüros | 6 |
| Terminübersicht für Ausschüsse und GV | 1 | Mitbürger gesucht - Wildauer Kulturverein soll entstehen | 6 |
| Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen | 1 | Einwohnerstand | 6 |
| Bekanntmachung des Wahlleiters | 2 | Wildauer Kulturpreis zu vergeben | 7 |
| | | Malwettbewerb zum Kindertag | 7 |
| | | Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau/Zth. | 7 |

AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL ■ AMTLICHER TEIL

Am 03.06.08 wurden durch die Gemeindevertretung folgende Beschlüsse gefasst:

G 40/525/08 Abberufung und Berufung von sachkundigen Einwohnern in Fachausschüsse

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

1. Frau Dr. Martina Frank wird mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Bildung und Soziales abberufen.
2. Frau Doreen Böhme wird mit sofortiger Wirkung als sachkundige Einwohnerin in den Ausschuss für Bildung und Soziales berufen.

G 40/526/08 Berufung einer Gemeindevertreterin in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

1. Die Gemeindevertreterin Frau Dr. Martina Frank, SPD-Fraktion, wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied in den Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften berufen.

G 40/527/08 Abberufung eines Vertreters im Hauptausschuss

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

1. Der Gemeindevertreter Herr Christian Ritter wird mit sofortiger Wirkung von der Funktion des Stellvertreters für das ehemalige Hauptausschussmitglied Herrn Gerd Richter abberufen.

G 40/528/08 Benennung eines neuen Mitgliedes für den Hauptausschuss und dessen Vertreter

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

1. Der Gemeindevertreter Herr Christian Ritter wird mit sofortiger Wirkung als Mitglied des Hauptausschusses bestätigt.
2. Der Gemeindevertreter Herr Lothar Werchan wird mit sofortiger Wirkung für Herrn Christian Ritter als stellvertretendes Hauptausschussmitglied berufen.

G 40/529/08 Benennung eines neuen Aufsichtsratsmitgliedes für die Wildauer Wohnungsbaugesellschaft mbH

Die Gemeindevertretung hat beschlossen:

1. Frau Doreen Böhme (SPD-Fraktion) soll als Mitglied des Aufsichtsrates der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft berufen werden.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Berufung gem. § 11 (2) Gesellschaftsvertrag der Wildauer Wohnungsbaugesellschaft vorzunehmen.

G 40/531/08 Aufstellung der Vorschlagsliste für die Schöffenwahl

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Wildau, den 04.06.2008

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Terminübersicht für Ausschüsse und Gemeindevertretersitzungen Zeitraum: 15.05.2008 - 31.07.2008

Ausschuss für Bildung und Soziales

Montag 09.06.2008 durchgeführt Volkshaus

Planungs-, Wirtschafts- und Bauausschuss

Dienstag 10.06.2008 durchgeführt Volkshaus

Ausschuss für Umwelt und kommunale Ordnung

Donnerstag 26.06.2008 18.00 Uhr Volkshaus

Ausschuss für Haushalt, Finanzen, Liegenschaften

Dienstag 17.06.2008 18.30 Uhr Volkshaus

Hauptausschuss

Dienstag 01.07.2008 18.30 Uhr Volkshaus

Gemeindevertretung

Dienstag 15.07.2008 18.30 Uhr Volkshaus

Änderungen vorbehalten.

Die jeweilige Tagesordnung/Tagungsorte der Ausschüsse und der Gemeindevertretersitzungen hängen in den Schaukästen aus bzw. stehen im Internet auf der Homepage www.wildau.de.

Terminänderungen oder Ausfall einer Ausschusssitzung wird in den Schaukästen bzw. im Internet auf der Homepage www.wildau.de bekannt gemacht.

Öffentliche Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen

Die Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen liegt in der Gemeindeverwaltung, im Volkshaus Wildau, im Zimmer 28, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau, während der Sprechzeiten vom **20.06.2008** bis zum **30.06.2008** zur Einsicht aus.

Sprechzeiten der Gemeinde Wildau:

| | |
|----|--|
| Mo | 9.00 - 12.00 Uhr |
| Di | 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr |
| Do | 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 17.00 Uhr |

Die Kandidaten der Liste werden damit gemäß § 36 Absatz 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen die aufgestellten Kandidaten kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei oben genannter Anschrift mit der Begründung Einspruch erhoben werden, das in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden dürfen oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Wildau, den 03.06.2008

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Wahlen der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau, am 28. September 2008

Bekanntmachung des Wahlleiters vom 19.05.2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 finden die Wahlen (Hauptwahlen)

- der Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau, am Sonntag, den 28. September 2008 in der Zeit von 8 bis 18 Uhr statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst frühzeitig einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau

1. Anzahl der zu wählenden Gemeindevertreter

Es sind insgesamt 18 Gemeindevertreter zu wählen.

2. Wahlkreise

Die Gemeindevertretung Wildau bildet durch Beschluss der Gemeindevertretung einen Wahlkreis.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten möglichst frühzeitig eingereicht werden. Sie müssen spätestens bis zum Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, bei dem

Wahlleiter für die Gemeinde Wildau
Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau
schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist dem Wahlleiter für die Gemeinde Wildau durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten spätestens bis zum Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag oder mehreren wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen

Eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung kann entweder einen wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag (Liste für alle drei Wahlkreise) oder mehrere wahlkreisbezogene Wahlvorschläge (je eine Liste für die einzelnen Wahlkreise) einreichen. Die Entscheidung über die Einreichung eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlages oder von wahlkreisbezogenen Wahlvorschlägen trifft bei einer Partei oder politischen Vereinigung der für das Wahlgebiet zuständige Gebietsvorstand (oder wenn ein solcher Vorstand nicht besteht, der Vorstand der nächsthöheren Gliederung) und bei Wählergruppen der Vertretungsberechtigte.

Einzelbewerber können nur einen wahlgebietsbezogenen oder einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag einreichen, wobei sie nur mit einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag im gesamten Wahlgebiet zur Wahl stehen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

- 6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten
- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers

Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,

b) als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,

c) als Wahlvorschlag einer Wählergruppe den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,

d) als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,

e) den Namen des Wahlgebietes

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten.

Ein Wahlvorschlag darf höchstens 27 Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag einer Wählergruppe muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der Wahlvorschlag einer Listenvereinigung muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

a) Der Bewerber muss gemäß § 11 BbgKWahlG wählbar sein.

b) Der Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sein (siehe Nummer 8).

c) Der Bewerber muss seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag schriftlich zustimmen. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist. Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für Einzelbewerber.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und

- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder

- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder

- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist dem Wahlleiter für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 zusätzlich eine Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlV über ihre Staatsangehörigkeit und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 Die Bewerber einer Wählergruppe und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliederschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für mitgliederschaftlich organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 Die Bewerber einer Listenvereinigung und ihre Reihenfolge müssen in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen,

- die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeindevertretung Wildau durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 Wahlvorschläge von Wählergruppen, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Gemeinde Wildau durch mindestens einen Gemeindevertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, die am 7. März 2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Dahme-Spreewald oder in der Gemeindevertretung Wildau vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind

- im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags mindestens 10 Unterstützungsunterschriften von im Wahlgebiet wahlberechtigten Personen,

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist spätestens bis zum Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr, bei der Wahlbehörde, Gemeinde Wildau, Einwohnermeldeamt, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten (siehe Nummer 9.2.3) sind der Wahlbehörde (Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau) spätestens bis zum Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr, vorzulegen.

Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers sofort bei der Wahlbehörde, Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau, aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge anzugeben. Daneben ist beim Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim Wahlvorschlag einer Listenvereinigung sind ferner auch die Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers ist die Bezeichnung "Einzelwahlvorschlag" anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Gemeindevertretung der Gemeinde Wildau unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Wahlkreisbezogene Wahlvorschläge dürfen nur von den in dem betreffenden Wahlkreis wahlberechtigten Personen unterzeichnet werden. Hat eine Person einen wahlkreisbezogenen Wahlvorschlag unterzeichnet, der für einen Wahlkreis gilt, in dem sie nicht wahlberechtigt ist, so ist ihre Unterschriftsleistung ungültig.

9.2.7 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.8 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.9 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem

Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.10 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet (im Falle eines wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlags) oder im betreffenden Wahlkreis (im Falle eines wahlkreisbezogenen Wahlvorschlags) zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 28.08.2008 um 18.00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden vom Wahlleiter beschafft und können bei ihm angefordert werden.

Der Wahlleiter für die Gemeinde Wildau
Herr Schliemann

Sommerpause für die Schiedsstelle

Die Schiedsstelle der Gemeinde Wildau legt von Juni bis einschließlich 1. Juli 2008 eine Sommerpause ein.

Das bedeutet, dass die Schiedsstelle dann ab 15. Juli ihre Sprechstunde wieder wie gewohnt jeden 1. und 3. Dienstag im Monat von 17:00 bis 18:00 Uhr durchführt.

Ihre Schiedsstelle

Bekanntmachungen des Fundbüros Stand 27. Mai 2008

1.) Im A 10-Center sind bis einschließlich 08.05.08 folgende Fundsachen aufbewahrt worden:

An Einkaufstüten: 2 von `C&A`, je 1 von `Douglas`, `P+C`, sowie 1 Beutel mit neuen Turnschuhen und getragenen Sachen; des weiteren 1 Schlüsselbund mit 4 Schlüsseln am Ring, 1 blauer Knirps, 1 großer regenbogen-farbener Stockschirm, 1 schwarze Geldbörse.

2.) Am 07.05.08 hat ein Bürger auf einer Bank im `Röthegrund` eine kleine rote Geldbörse gefunden und tags darauf hier abgegeben (Inhalt: Bargeld, 2 Sicherheitsschlüssel).

3.) Im Kino `Cinestar` sind bis zum 13.05.08 folgende Sachen liegengelassen und dem Fundbüro übergeben worden: 5 Geldbörsen (darunter 2 bunte Kinderbörsen, 2 Lesebrillen, 4 einzelne Sicherheitsschlüssel, 1 Beutel von `C&A` mit Geldbörse u. Kleidungsstücken), je 1 roter und brauner Schal, ein kleiner Plüsch-Teddy, je 1 schwarzes bzw. schwarz/gelbes Basecap, 1 schwarze Kindertasche, 1 kleine `Brameier`-Tüte (mit kleinen Einkäufen/Souvenirs), je 1 schwarz/weißes bzw. lila/grünes Tuch, 1 blaue Wollmütze, 7 Schmuckteile (Ohringe, Ketten, 1 Fingerring), ein weißes Band mit 1 Sicherheitsschlüssel, 1 schwarz/weißes Sweat-Shirt (Gr. M) und 1 rote Deko-Kerze.

4.) Im SB-Warenhaus r e a l wurden bis zum 13.05.08 folgende Fundsachen aufbewahrt:

je 1 Tüte von `Deichmann`, `Thalia`, `Strauss` und `Tee Geschwendner`, sowie 1 Buch `Mathematik` und Bargeld.

5.) Im Briefkasten des Volkshauses lag am 26.05.08 ein offensichtlich auf dem REWE-Parkplatz gefundener einzelner Ford-Autoschlüssel mit Türöffner.

6.) An Fahrradfunden sind uns im vergangenen Zeitraum folgende 4 bekannt gegeben worden: ein **schwarzes MTB `Off-Road 400`** (am 29.04.08 im Fitnessbereich der A 10-Freizeitwelt sichergestellt), ein **26`er Herrenrad** (03.05.08, K.-Marx-Str. 26), ein z.T. defektes **weinrot-metallic 26`er Damenrad mit Ledersattel** (13.05.08, in der Böschung Bergstraße zur ehem. Gärtnerei.) und ein **silber/ schwarzes Alu-MTB `Bulls`** (stand unbewegt bis zum 22.05.08 auf dem Hof der Oberschule).

Hinweise:

a) **Verzichtet der Finder auf das Recht zum Erwerb der jeweiligen Fundsache, so geht dieses auf die Gemeinde des Fundortes über. Für das Herausgabeverlangen der o.g. Fundsachen an rechtmäßige Eigentümer wird als letzte Frist der 10. Dezember 2008 gesetzt. Anschließend unterliegen sie der freien Verwertung durch die Gemeinde Wildau. Sie können verkauft oder gespendet werden.**

b) **Verkauft werden jeweils am Mo., Die. und Do. (Woche vom 11. bis 14. August 2008 (zu den jeweiligen Sprechzeiten) Fundsachen, die bis 10.02.08 hier abgegeben bzw. bekannt gegeben worden sind.**

Sprechzeiten sind: Mo., Die. und Do. 09:00-12:00 sowie Die. 14:00-18:00 und Do. 14:00-17:00 Uhr.

c) **Verlustanzeigen können auch per E-Mail an die Gemeinde Wildau gerichtet werden; bitte an ordnungsverwaltung@wildau.de. Die Verlustsache soll dabei möglichst genau beschrieben werden (wenn bekannt, einschließlich Verlustdatum und -ort).**

Bitte notieren Sie dabei auch Ihren Namen, die Postanschrift und Telefonnummer.

Ähnlich kann bei Fundsachen verfahren werden (Ausnahme: bei Fundtieren ist außerhalb der Dienstzeiten zunächst die ordnungsbehördliche Bereitschaft über die Leitstelle Lausitz in Cottbus, Tel. 0335-6320 zu informieren).

Bei vermuteten Verlusten in den Bussen der Linien 737 oder 738 wenden Sie sich bitte an die RVS Mittenwalde (Tel.: 033764-873-0).

Fundstellen der Bahn und S-Bahn sind über Tel.: 0900 199 05 99 erreichbar.

Nachfragen zu den genannten Fundsachen bitte an die Ordnungsverwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, / Zi. 30 (Tel.: 50 54 58) richten.

i.A. Starke

Wer möchte aktiv sein????

- “Wildauer Kulturverein” - soll entstehen

Um dem kulturellen Leben in Wildau mehr Schwung und Attraktivität zu verleihen, soll es in Zukunft einen Kulturverein geben.

Hier hätten interessierte Bürger die Möglichkeit, ehrenamtlich ihre Ideen und ihr Können zum Wohle der Allgemeinheit einzubringen. Der Kulturverein sollte selbständig arbeiten und das kulturelle Leben in Wildau maßgeblich mit seiner Arbeit beeinflussen und mitgestalten.

Wenn Sie, werte Bürgerinnen und Bürger von Wildau sich in einem Kulturverein für Wildau engagieren wollen, dann melden Sie sich bitte schriftlich in der Gemeindeverwaltung Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau, bei Herrn Schliemann. Einige persönliche Angaben wie Telefonnummer, Anschrift, Alter und vielleicht erlernter Beruf und Tätigkeit wären wünschenswert.

Ich hoffe nun auf regen Zuspruch für dieses Projekt, denn nur wer sich bewegt, bewegt auch sein Umfeld und bringt Veränderung und Leben hervor.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister der Gemeinde Wildau

Einwohnerstand 31.03.2008 = 9742

| | |
|-------------|----|
| Zuzüge | 67 |
| Wegzüge | 54 |
| Geburten | 2 |
| Sterbefälle | 18 |

Einwohnerstand 30.04.2008 = 9715

Die Differenz liegt in der nicht fristgemäßen An- und Abmeldung der Bürger begründet.

i.A. Schmidt / Einwohnermeldeamt/ 26.05.2008

“Wildauer Kunstpreis” zu vergeben

Zur weiteren Belebung des kulturellen Lebens in Wildau und Erhöhung der Attraktivität des Ortes lobt der Bürgermeister der Gemeinde Wildau einen Ideenwettbewerb zu einem Kunstpreis der Gemeinde aus.

Ziel ist es, den neu angelegten Dahmewanderweg attraktiv und interessant zu gestalten. Dadurch sollen möglichst viele Besucher aus unserer Region angelockt und zum Wandern animiert werden. Er soll anziehend und aufregend zugleich sein, eben ein weiterer Anziehungspunkt in Wildau.

Den verschiedensten Künstlern und Kunstrichtungen soll somit Gelegenheit gegeben werden, sich der Öffentlichkeit zu präsentieren und zu zeigen, wie wichtig und sinnvoll Kunst im täglichen Leben ist.

Alle Bürger sind aufgerufen, ihre Ideen und Vorschläge schriftlich bei der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Str. 36, 15745 Wildau, bei Herrn Schliemann einzureichen.

Das beste Projekt oder Kunstwerk wird alljährlich mit einem Kunstpreis prämiert.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister der Gemeinde Wildau

Malwettbewerb zum Kindertag

Das Wetter ist so schön, da lockt es unsere Kinder auf den Spielplatz oder ins Freibad. Sicherlich aus diesem Grund, ist zum Malwettbewerb leider nur ein Bild eingegangen. Unser Glückwunsch geht deshalb heute an Seline Dalitz, 7 Jahre. Sie hat uns zum Thema “Die beste Sportart” viele Kinder beim Geräteturnen gemalt. Für das kleine Kunstwerk möchten wir uns mit dem 1. Preis, ein Gutschein in Höhe von 25 Euro, bedanken. Das Bild von Seline wird im Flur vom Volkshaus Wildau ausgehängt.

Dr. Uwe Malich
Bürgermeister

Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

EINLADUNG

zu der Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen

am 01.08.2008 um 17.00 Uhr im Sportkasino Wildau, Grabowskistr. 18

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Wildau / Zeuthen gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
2. Finanzbericht Jagdjahr 2007/2008 einschließlich Bericht Rechnungsprüfung
3. Entlastung des alten Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Neuwahl des Schriftführers, Kassenführers und der Rechnungsprüfer
6. Beschluss über die Verwendung des Reinertrages der Jagdnutzung
7. Beschluss über die Verwendung der Wildschadenspauschale
8. Beschluss über die Aufhebung des laufenden Pachtvertrages
9. Erteilung des Zuschlages bei der Jagdverpachtung
10. Informationen und Anfragen / Verschiedenes

Anmerkung:

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte, diese Befugnis ist nachzuweisen.

Der Jagdvorsteher

Fritz Hellwig
Wildau, 02.06.2008

Impressum:

Das Amtsblatt für die Gemeinde Wildau erscheint gratis für alle Haushalte und Gewerbe. Das Amtsblatt ist in der Verwaltung der Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36 erhältlich. Daneben kann es auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Adresse bezogen werden.

Verteilauflage: 5.630

Redaktion: Gemeinde Wildau, Karl-Marx-Straße 36, 15745 Wildau

Verantwortlich für Herstellung, Verteilung und Anzeigen: Raku-Verlag, 15732 Eichwalde, Bahnhofstraße 75; rundschau@RakuVerlag.de

Die Redaktion behält sich das Recht vor, Zuschriften auszugsweise wiederzugeben. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgeforderte Zuschriften haften wir nicht.